



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.962/2-Pr.7/88

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
OR. Dr. Malousek
Klappe 5035 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Lebensmittel-
bewirtschaftungsgesetz 1952 ge-
ändert wird;

Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	15 - GE 9 88
Datum:	24. MRZ. 1988
Verteilt:	24. MRZ. 1988 Kape

J. Hohmann

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates an-
läÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
BGBl.Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird,
zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 22. März 1988
Für den Bundesminister:
J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reyer



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.962/2-Pr.7/88

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek

Klappe 5035 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Bundesministerium für Land-
 und Forstwirtschaft
 im Hause

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

25. März 1988 !

Betr.: Entwurf eines Bundesge-
 setzes, mit dem das Lebensmittel-
 bewirtschaftungsgesetz 1952 ge-
 ändert wird;
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 19.2.1988,
 Zl. 13.102/01-I C 7/88, beehrt sich das Bundesministerium
 für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, daß der
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittel-
 bewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird, vom ho. Ressort-
 standpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Zu Art. II Z. 1 (§ 2):

Es erhebt sich die Frage, ob Z. 3 überhaupt erforderlich
 ist, da entsprechende Lenkungsmaßnahmen bereits nach Z. 1
 getroffen werden können ("Verbote hinsichtlich
 der Abgabe von Waren").

Zu Art. II Z. 2 (§ 5 und 6):

1. Im § 5 Abs. 2 sollte es besser heißen: "im gesamten Bundes-
 gebiet oder in Teilen desselben".
2. Es sollte geklärt werden, ob der Barauslagenersatz auch
 auf die Teilnehmer gemäß § 6 Abs. 6 zutrifft.

Zu Art. II Z. 3 (§ 6a):

Im Abs. 4 sollte einheitlich von "Genehmigung" gesprochen

- 2 -

werden.

Zu Art. II Z. 4 (§ 9):

Es empfiehlt sich, im Abs. 3 folgenden Satz einzufügen:
"Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den Verordnungen unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung festzulegen (s. § 4 Abs. 3 des Versorgungssicherungsgesetzes)."

Zu Art. III:

Im Abs. 1 hätte es richtig zu lauten: "Art. II dieses Bundesgesetzes". Darüber hinaus erhebt sich die Frage, ob die Inkrafttretensbestimmung ungeachtet Art. I Abs. 5 nicht auf das Bundesgesetz in seiner Gesamtheit abgestellt werden sollte.

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu § 2 (Seite 5) hat es in der vierten Zeile richtig zu lauten: "im Novellentwurf zum Versorgungssicherungsgesetz".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 22. März 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

